

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2020/150/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	27.07.2020	Kenntnisnahme

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL – Anpassung der Karenzzeit

I. Information

1. Allgemeines

In der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2020 wurde die Beschlussfassung über die Drucksache Nr. 2020/150 auf Wunsch des Gemeinderats vertagt. Der Gemeinderat beantragte, vor der Beschlussfassung Auszüge aus dem Rundschreiben des Städtetags vom 18. Februar 2016 zu erhalten, damit die darin enthaltenen Aussagen zur Karenzzeit in die Entscheidungsfindung mit einfließen können.

Aus Sicht der Verwaltung hat dieses Schreiben, das bei Verfassen der Drucksache Nr. 2020/150 bekannt war, keine Auswirkungen auf den Beschlussantrag.

Die Verwaltung bleibt bei ihrem Vorschlag, die Karenzzeit von einer Woche auf 6 Wochen vor einer Wahl oder Volksabstimmung anzuheben.

2. Begründung

2.1. Einwände von Stadtrat Walter

Durch eine Erhöhung der Karenzzeit auf sechs Wochen würden in den kommenden 15 Monaten, bis zur Bundestagswahl 2021, die Fraktionsbeiträge in über 34 Wochen ausbleiben. Darin eingerechnet sind die ferienbedingten Erscheinungspausen des Amtsblattes. Dies wäre seines Erachtens eine zu große Einschränkung.

Stattdessen sollte überlegt werden, die Karenzzeit geringer als 6 Wochen anzusetzen und im Gegenzug klarstellende Bestimmungen zum Themenkreis der Fraktionsbeiträge im Redaktionsstatut aufzunehmen, um so die Neutralitätspflicht des Amtsblattes sicherzustellen und gleichzeitig Fraktionsbeiträge veröffentlichen zu können.

Er nahm dabei Bezug auf das Rundschreiben des Städtetags vom 18. Februar 2016, welches unter

anderem das Veröffentlichungsrecht der Fraktionen in Amtsblättern zum Thema hat. Die entsprechenden Auszüge aus dem Rundschreiben sind als Anlage beigefügt.

2.2. Stellungnahme der Verwaltung

Das Amtsblatt als amtliches Verkündungsorgan

In dem genannten Schreiben des Städtetags wird auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17.02.1992 hingewiesen, wonach insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorliegt, wenn die Beeinflussung der Wähler unter Inanspruchnahme des Amtsblattes geschieht. Das Amtsblatt sei das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und müsse dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonders hohem Maße Rechnung tragen. Dieser Hinweis war maßgeblich für die Verwaltung, die Erhöhung der Karenzzeit für Fraktionsbeiträge von einer Woche vor einer Wahl oder Volksabstimmung auf 6 Wochen zu erhöhen. Damit soll die Gefahr einer erfolgreichen Wahlanfechtung verringert werden.

Zeitraum ohne Fraktionsbeiträge

In den vorausgehenden Recherchen zur Festlegung eines Zeitraums war keine Kommune vertreten, die die Karenzzeit auf einen Zeitraum kürzer als 6 Wochen festgelegt hat. Der Verwaltungsvorschlag entspricht daher gewissermaßen einer „Untergrenze“.

In den nächsten 15 Monaten stehen 3 Wahlen an. Bei einer festgelegten Karenzzeit von 6 Wochen, würde die gesamte Karenzzeit für drei Wahlen 18 Wochen betragen. Die erwähnten 34 Wochen sind damit zu fast 50 Prozent den ferienbedingten Erscheinungspausen geschuldet. Aus Erfahrung sind diese ferienbedingten Erscheinungspausen auch in hohem Maß im Sinne des Gemeinderats.

Unterrichtung der Bürger während der Karenzzeit

Auf einen Antrag des Abg. Dr. Erik Schweickert (FDP/DVP) hinsichtlich der Karenzzeit in Amtsblättern vor Wahlen, bezieht das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in einem Schreiben vom 25. November 2016 (Nr. 2-2202.4/4) Stellung.

Auf die Anmerkung, dass in der Karenzzeit die Unterrichtung der Einwohner über politische Geschehnisse in der Gemeinde nicht stattfinden würde, äußert sich das Ministerium wie folgt, „die Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde (§ 20 Absätze 1 und 2 GemO) im Amtsblatt durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung ist auch in Vorwahlzeiten unter Beachtung der Neutralitätspflicht möglich“.

Diese Unterrichtung wird unter anderem im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Biberach praktiziert. Auch während der Karenzzeit werden im Mitteilungsblatt Berichte über Beratungen der Gremien veröffentlicht, in denen neben der Erläuterung des Themas auch die Meinungen der Fraktionen widergegeben werden.

Das Ministerium betont in der Stellungnahme weiter, dass Gemeinderatsfraktionen nicht daran gehindert seien, sich auf andere Weise zu politischen Geschehnissen in der Gemeinde zu äußern. Als Beispiel werden Pressemitteilungen an die örtlichen Medien und Berichte auf der eigenen Homepage genannt.

Alternativen zur Sicherstellung der Neutralitätspflicht

Den Vorschlag, die Karenzzeit geringer als 6 Wochen zu fassen und im Gegenzug klarstellende

Bestimmungen zum Themenkreis von Fraktionsmitteilungen im Redaktionsstatut festzulegen, hält die Verwaltung nicht für ratsam. Die Fraktionen waren hinsichtlich der Fraktionsbeiträge bislang nur an wenige Regelungen gebunden, beispielsweise den lokalen Bezug der Beiträge. Durch die Aufnahme klarstellender Bestimmungen, müssten die Beiträge nach den gesetzten Kriterien verfasst werden. Gleichzeitig müsste im Vorhinein genau bestimmt werden, welche klarstellenden Bestimmungen eine Wahlbeeinflussung durch die Fraktionsbeiträge ausschließen. Schließlich müsste die Verwaltung die Beiträge genauestens überprüfen und gegebenenfalls von den jeweiligen Verfassern überarbeiten lassen, wenn eine mögliche Wahlbeeinflussung von den Beiträgen zu befürchten wäre. Das Verfahren wäre damit aufwendig und nicht sehr praktikabel und diese Einschränkungen bestünden immer.

Auf die Prüfung der Fraktionsbeiträge durch die Verwaltung in Wahlkampfzeiten weist das Schreiben des Städtetags (Anlage) wie folgt hin, „die Karenzzeitregelung vermeidet, dass die Stadt oder Gemeinde in Wahlkampfzeiten tun muss, was sich andererseits beinahe von selbst verbietet: Jeden Fraktionsartikel vorab auf Wahlneutralität zu prüfen und ggf. zu untersagen oder zu korrigieren.“

Die Verwaltung hält daher an dem Vorschlag fest, die Karenzzeit von einer Woche vor einer Wahl oder Volksabstimmung auf 6 Wochen vor einer Wahl oder Volksabstimmung anzuheben und bittet um Zustimmung, das Redaktionsstatut entsprechend anzupassen.

Andrea Appel

Anlage: Auszug Städtetagsschreiben